

Väterlesung

C. F. W. Walther:

Was eine gültige und rechtmäßige Berufung ist

Zur Einordnung

*Carl Ferdinand Wilhelm Walther (meist C. F. W. Walther; * 25. Oktober 1811 in Langenchursdorf, Sachsen; † 7. Mai 1887 in St. Louis, Missouri, USA) war ein deutsch-amerikanischer lutherischer Theologe. Er war der erste Präses der Lutherischen Kirche - Missourisynode (LCMS) und in der Anfangszeit deren wichtigster Theologe. Walther verließ 1838/39 um der in Deutschland nicht gegebenen Redefreiheit und Glaubensfreiheit willen seine Heimat und wanderte in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. 1876 erschien die erste Auflage der Americanisch-lutherischen Pastoraltheologie, in der Walther auf über 400 Druckseiten die unterschiedlichsten Fragen der praktischen Theologie und des Dienstes in den Gemeinden biblisch, theologisch, rechtlich und ethisch bearbeitet. Neben Belegen aus Schrift und Bekenntnis unterfüttert er seine Positionierungen jeweils mit zahlreichen, teils ausführlichen Zitaten aus den Schriften der „Lehrväter“, also Luthers und der orthodoxen Theologen der Folgezeit. G.K.*

Einführung zum Text

In § 5 widmet sich Walther der Frage, was eine gültige und rechtmäßige Berufung sei.

Die These lautet: „Bei der Frage der Beruf¹ zu einem bestimmten Pfarramt kommt zweierlei in Betracht: 1. ob derselbe ein gültiger (ritus), und 2. ob er ein rechtmäßiger (legitimus, rectus) sei. Gültig ist er dann, wenn er von denen erteilt ist, welche dazu von Gott Recht und Macht haben; rechtmäßig, wenn er auf rechtem Wege erlangt worden ist.“²

Wir drucken hier die Anmerkung 4 zu § 5 ab, die sich mit der Thematik sog. temporärer Berufungen befasst, die Walther scharf verurteilt und als „Unsitte“ oder „greuliche Unordnung“ bezeichnet.

¹ Bei Walther durchweg: „Beruf“ anstelle des heute üblichen „Berufung“.

² C.F.W. Walther. Americanisch-lutherische Pastoraltheologie. 5. Aufl. 1906. St. Louis, Mo., S. 30.

Im Hintergrund steht dabei die damalige Praxis, dass die Ortsgemeinde den Pfarrer nicht nur beruft, sondern auch anstellt, also bezahlt.

Theologisch lässt sich Walthers Position zum Verhältnis von Ordination und Berufung so beschreiben: Walther betont mit CA 14 die Notwendigkeit der Berufung. Diese unterscheidet er aber von der Ordination und setzt sie als Beschluss einer Gemeindeversammlung für die Erteilung einer Ordination voraus. Absolute Ordinationen, also Ordinationen ohne eine vorliegende Gemeindeberufung lehnt Walther ab. Sie sind nicht rechtmäßig. Die Gemeindeversammlung ist mittelbares, gleichwohl nicht weniger göttliches Berufungsorgan. So kommt ein Theologe erstmals ins Amt: Eine Gemeinde muss ihn berufen, damit er ordiniert und erstmals installiert werden kann. Bei einem Pfarrstellenwechsel wird die Ordination nicht wiederholt, die Berufung bleibt jedoch immer notwendig.

Für Walther ist die Berufung eines Pfarrers in eine Gemeinde ein vornehmlich geistlicher, ja göttlicher Akt, durch den Gott selbst, wenngleich mittelbar durch Gemeinde, Kirche, Konsistorium, notfalls durch Obrigkeit oder Patron beruft. Dies verleiht der Berufung ihre eigene geistliche Dignität und stellt die Grundlage für alle, auch die ganz weltlich-praktischen Schlussfolgerungen dar. Grundsätzlich wird die Berufung unterschieden und abgegrenzt von jeglichem „weltlichen Kontrakt“.

Es wird deutlich, dass alles, was auf Seiten der Berufenden wie auch der Berufenen den Anschein erwecken könnte, es handle sich dabei um die Anbahnung oder das Zustandekommen eines ganz normalen Arbeits- und Angestelltenverhältnisses bzw. eines Wahlamtes strikt vermieden werden soll.

Walthers Ausführungen müssen im damaligen historischen Kontext betrachtet werden und können nicht unmittelbar auf die heutige Praxis z.B. der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) übertragen werden.

Nach wie vor werden Vikare nur dann ordiniert, wenn „ein Beruf“ in eine Gemeinde vorliegt, also nicht „absolut“.³ Der Ordinierte wird allerdings zunächst für ein Jahr durch Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten als Pfarrvikar in eine Gemeinde entsandt, bevor diese, wenn der Pfarrvikar die Qualifikation zur Führung eines Pfarramtes und die Berufbarkeit zugesprochen bekommt, eine Berufung aussprechen kann, die dann per definitionem unbefristet, also nicht temporär ist. Auch Berufungen durch Gemeinden sind unbefristet.

³ Auch die Pastoren im Ehrenamt werden nur ordiniert, wenn ein Pfarrbezirk den ehrenamtlichen Dienst des Kandidaten erbeten, also gewissermaßen eine Berufung ausgesprochen hat.

Allerdings gibt es Fälle, wo die Kirchenleitung (z.B. zurückkehrenden Missionaren) einen Pastor befristet in einen Gemeindedienst entsendet.

Man muss hierbei jedoch sehen, dass im Unterschied zu den Verhältnissen des 19. Jahrhunderts in den USA heute ein Pastor, der ohne „Gemeindeberuf“ durch die Kirchenleitung befristet entsandt wird, in einem unbefristeten, lebenslangen beamtenähnlichen Angestelltenverhältnis zur Gesamtkirche steht.

Walthers Kritik an temporären Berufungen setzt eine Art „hire-and-fire“-Struktur voraus, bei der Pastoren von der Gemeinde angestellt und durch sie bezahlt werden und so in ein ungeistliches Abhängigkeitsverhältnis geraten (können), in dem die Verkündigung des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium nicht uneingeschränkt möglich ist.

Gleichwohl sind in der SELK in jüngster Zeit theologisch nicht weiter reflektierte und begründete (überhaupt begründbare?), rein pragmatische Entscheidungen getroffen worden, Pastoren auch über befristete Angestelltenverträge in den Gemeindedienst zu übernehmen, also temporäre Berufungen auszusprechen.

Was einer der Väter des konfessionellen Luthertums des 19. Jahrhunderts, der auch zu den theologischen Vätern der SELK zählt, dazu schreibt, soll hier aufbereitet dokumentiert werden. G.K.

Anmerkung 4: Temporäre Berufungen⁴

Besonders hier in Amerika⁵ besteht in vielen Gemeinden der Brauch, dass die Pastoren nur temporär, also zeitweilig, nämlich entweder unter dem Vorbehalt, beliebig auch wieder entlassen werden zu können, berufen werden. Oder dass man sie doch nur für eine bestimmte Zeit, etwa für ein oder mehrere Jahre, oder „auf Aufkündigung“ beruft, sodass sie vom Tag der „Aufkündigung“ an gerechnet nach einer festgesetzten Frist vom Amt zurückzutreten haben. Wenngleich dies mit der Möglichkeit, erneut für einen bestimmten Zeitraum (durch die Gemeinde) wiedergewählt zu werden.

Weder ist aber eine Gemeinde berechtigt, eine solche Berufung auszufertigen, noch ein Pastor befugt, dieselbe anzunehmen.

⁴ Aus: C.F.W. Walther. *Americanisch-lutherische Pastoraltheologie*. 5. Aufl. 1906. St. Louis, Mo. Anmerkung 4, S. 41-45; Walthers Texte sprachlich überarbeitet durch Gert Kelter. Die Zitate durch Walther wurden im Original belassen, Anmerkungen im Text in die Fußnoten genommen und die damaligen Quellenbezeichnungen und Zitierweise beibehalten.

⁵ Gemeint sind die USA.

Eine solche Berufung ist vor Gott weder gültig, noch rechtmäßig. Sie ist eine Unsitte.

Sie streitet erstens gegen die in Gottes Wort klar bezeugte Göttlichkeit einer rechtmäßigen Berufung zu einem Predigtamt in der Kirche.⁶

Denn ist Gott eigentlich derjenige, der die Pastoren beruft, so sind die Gemeinden nur die Werkzeuge der Aussonderung der Personen zu dem Werk, wozu sie der Herr berufen hat.⁷

Ist dies nun geschehen, so steht der Pastor in Gottes Dienst und Amt, und kein Geschöpf⁸ kann dann Gott seinen Diener seines Amtes entheben und ihn entlassen. Es sei denn, dass bewiesen werden könnte, Gott habe ihn selbst seines Amtes enthoben und entlassen.⁹

In diesem Falle enthebt aber nicht die Gemeinde den Pastor seines Amtes oder entlässt ihn, sondern führt nur Gottes offenbar gewordene Enthebung und Entlassung aus.

Tut die Gemeinde es dennoch, so macht das Werkzeug sich zur Herrin des Amtes¹⁰ und greift Gott in sein Regiment und seinen Haushalt. Ganz gleich, ob sie schon vor oder bei der Berufung hierüber willkürliche Bestimmungen machen, oder sich das im Nachhinein anmaßen wollen.

Der Pastor aber, der einer Gemeinde das Recht gibt, ihn auf solche Weise zu berufen und nach ihrer Willkür zu entlassen, macht sich dadurch zu einem Mietling, einem Menschenknecht.

Eine solche Berufung ist gar nicht das, was Gott in Betreff des heiligen Predigtamtes geordnet hat, sondern eine ganz andere Sache, die damit nichts zu tun hat.

Sie ist eben keine mittelbare Berufung Gottes durch die Gemeinde, sondern ein menschlicher Vertrag¹¹. Sie ist keine Lebensberufung, sondern eine vorübergehende Funktion außerhalb der göttlichen Ordnung. Sie ist eine gegen die Ordnung Gottes gemachte Kirchen- und daher Menschenordnung. Oder vielmehr: Eine greuliche Unordnung.

Sie ist daher, wie gesagt, ohne alle Gültigkeit, null und nichtig, und ein so Berufener nicht als Diener Christi und der Kirche anzusehen.

⁶ Vgl. Apg 20,28; Eph 4,11; 1 Kor 12, 28; Ps 68, 12; Jes 41,27.

⁷ Apg 13,2.

⁸ Original: Creatur.

⁹ Jer 15, 19; vgl. mit Hos 4,6.

¹⁰ Mt 23,8. vgl. mit 2 Tim 4,2.3.

¹¹ Orig. Contract.

Eine solche Berufung widerstreitet zum anderen aber auch dem Verhältnis, in dem Gemeinde und Pastor zueinander stehen sollen.

Sie widerstreitet nämlich erstens der Ehrerbietung und dem Gehorsam, den die Zuhörer den Verwaltern des göttlichen Predigtamtes nach Gottes Wort zu erweisen haben.¹² Denn hätten die Zuhörer jene angebliche Machtvollkommenheit wirklich, dann stünde es in ihrer vollen Gewalt, sich der von Gott geforderten Ehrerbietung und des Gehorsames auch selbst zu entziehen.

Nicht weniger ist aber jede Art einer bloß temporären Berufung gegen die Treue und Beständigkeit bis zum Tode, die Gott von den Pastoren fordert,¹³ sowie gegen die Rechenschaft, die der Pastor als Wächter über die Seelen von diesen einmal geben soll.¹⁴

Und schließlich ist eine zeitweilige Berufung auch sowohl gegen die vom Herrn den Aposteln anbefohlene und jenen geübte Praxis, wonach sie, eigentlich: Gottes Geist durch sie und nicht die Zuhörer zu bestimmen hatten, wie lange sie bei einer Gemeinde bleiben wollten und sollten¹⁵, als auch gegen die Praxis der Kirche in den Zeiten, wo nicht das Verderben in Lehre, Leben, Ordnung und Zucht eingedrungen war.

Dass im Übrigen beim Bestehen jener Art der Berufung die Kirche niemals recht versorgt, regiert, die recht Zucht in derselben geübt, sie recht im Glauben und gottseligen Wesen gegründet und fortgepflanzt werden könnte, bedarf keines Beweises.

Eine solche Berufung tut aller Unordnung, Verwirrung und allem Unheil durch die Widersprecher und durch menschengefällige und menschenfurchtsame Bauchdiener Tür und Tor auf.

Lassen wir nun hierüber noch einige unserer Lehrväter reden.

So schiebt zunächst Luther in einem Brief an Valentin Hausmann im Jahr 1532, als die Zwickauer, namentlich auf Betreiben des Stadtvogts Mühlport einen ihrer Prediger, Conrad Cordatus, wegen seiner Strafpredigten entlassen hatten: „Das könnet ihr selber wohl bedenken, wo ein Gutgeselle sein Lebenlang studiret, seines Vaters Gut verzehret und alles Unglück gelitten, sollte zu Zwickau ein Pfarrherr sein, wie sie sich haben hören lassen: daß sie sollten Herren und der Pfarrherr Knecht, der alle Tage auf der Schuckel¹⁶ säße; wenn Mühlport wollte, so bliebe er, wo nicht, so müßte er weg – nein, nein, lieber Herr, da sollt ihr's nicht hin bringen, oder sollt keinen Pfarrherrn behalten. Wir wollen es nicht thun, noch leiden, es sei denn, daß sie bekennen, sie wollen nicht

¹² Lk 10,16; 1 Tim 5, 17; 1 Thess 5, 12.13; 1 Kor 16,15.16; Hebr 13,17.

¹³ 1 Petr. 5,1-4; 1 Tim 4, 16; 1 Kor 4,1ff.

¹⁴ Hebr 13,17.

¹⁵ Lk 9, 4.5.

¹⁶ Schaukel.

Christen sein. Von Heiden sollen und wollen wir's leiden, von Christen will es Christus selber nicht leiden. Wollen die zu Zwickau oder auch ihr selber, meine lieben Herrn und Freund, euren Bruder nicht nähren, das mögt ihr wohl lassen.

Christus ist etwas reicher, denn die Welt, ob er sich wohl arm stellt. Es heißt: Esurientes implevit (die Hungrigen füllt er mit Gütern); dabei lassen wir es bleiben und die zu Zwickau es weiter treiben.¹⁷

So schreibt ferner Hieronymus Kromayer, Professor zu Leipzig, gestorben 1670: „Das Predigtamt kann von dem, welcher beruft, nicht nach Art eines Contractes auf gewisse Jahre oder mit dem Vorbehalt der Freiheit, den frei Berufenen wieder zu entlassen, übertragen werden, weil demjenigen, welcher beruft, nirgends von Gott die Gewalt, einen solchen Contract zu machen, ertheilt oder zugelassen ist; daher kann weder der Berufende, noch der zu Berufende eine solche Vocation¹⁸ und Dimission¹⁹ für göttlich halten.“²⁰

Endlich schreibt Ludwig Hartmann²¹: „Hierher gehört auch jene strittige Frage, ob jemand seinen Dienst oder seine Amtsarbeit der Kirche auf bestimmte Jahre zusagen könne. Wir sagen nein:

1. Weil eine solche Berufung Gott, welcher beruft, verwegener Weise eine Frist vorschreibt, nach deren Ablauf er sich von der Kirche, wie sie sich auch immer verhalten mögem verabschieden wolle; wie es denn nicht Sache eines Legaten²² ist, seinem Herrn vorzuschreiben, wie lange er ihn vertreten solle.

2. Weil fleischliche Rathschläge dabei sind, welche hier weit entfernt sein sollten; denn ein solcher denkt, wenn die Sache nicht nach Herzenswunsch ausfallen, noch Schätze zu sammeln oder viele Widerwärtigkeiten zu ertragen sein sollten, dann werde er sich aus diesen Labyrinthen leicht herauswickeln.

3. Um sehr vieler Nachtheile willen: denn wenn die Treue eines Pastors der Kirche sehr angenehm wäre, würde sie desselben unversehens beraubt; auch weil durch jene häufige Veränderung die Kirchengüter bekanntlich sehr verringert werden. Wenn man nun ferner fragt, ob es erlaubt sei, einen Diener des Wortes unter der bestimmten Bedingungen, wie lange, zu berufen, so daß, wenn der Patron den Pastor nicht länger hören und dulden wolle, er fortgehen und an einen anderen Ort wandern müßte? so antworte ich: Wir sind Diener Gottes und dieses Amt ist Gottes, zu dem wir von Gott, obgleich durch Menschen, berufen werden: dieses heilige Werk muß daher auf heilige Weise, nicht

¹⁷ Walch's Ausg. XXI, 357. Erl. Ausg. LIV, 219.

¹⁸ Berufung.

¹⁹ Entlassung.

²⁰ Theol. positiv. P. II, p. 530.

²¹ Johann Ludwig Hartmann (* 3. Februar 1640 in Rothenburg ob der Tauber; † 18. Juli 1680 ebenda) war ein orthodoxer lutherischer Theologe.

²² Gesandter, Stellvertreter.

aber nach menschlicher Willkür behandelt werden. Einen Schafhirten und Kuhhirten können die Menschen auf eine Zeit miethen, und wenn sie wollen, entlassen: aber mit einem Seelenhirten so zu handeln, ist in keines Menschen Macht. Auch kann der Diener des Worts selbst auf solche Weise das heilige Amt nicht annehmen, will er nicht ein Miethling werden. Gewiß würden die, welche berufen würden, das Amt nicht fleißig und treulich verrichten, sondern Schmeichler werden und das, was den Leuten gefällt, sagen, oder sie müßten stündlich gewärtig sein, daß ihnen der Dienst aufgesagt würde.“²³

So schreibt schließlich die theologische Fakultät zu Wittenberg, als ein „Schul-Kantor“ ohne weiteres entlassen werden sollte, im Jahr 1638:

„Die Vocationes zu Kirchen- und Schuldiensten, da einer dem andern ein Vierteljahr die Loskündigung ohne andere erhebliche Ursachen thun solle, werden in unseren lutherischen Kirchen ganz nicht gebilligt.“²⁴

So wenig übrigens ein gewissenhafter Pastor eine temporäre Berufung annehmen kann, so wenig darf er sich aber auch dazu verbindlich machen lassen, unter allen Umständen bei einer Gemeinde bis zu seinem Lebensende zu bleiben.

Hierüber schreibt Dr. Joh. Nikolaus Misler²⁵ seinerzeit Professor zu Gießen, gestorben 1683: „Sich für sein ganzes Leben an Eine Ortsgemeinde zu verkaufen, stößt die ganze Lehre des Evangeliums von der rechtmäßigen Berufung der Prediger um und schneidet Gott die Macht ab, seine Diener nach seinem Gutdünken zu Arbeiten seines Weinbergs anderwärts hin zu versetzen; dieses Vornehmen ermangelt jedes Grundes des Wortes Gottes und seiner christlichen Kirche. Zugleich benimmt es einem Prediger alle Gewalt, auch um der wichtigsten und gerechtesten Ursachen willen oder auch um des Gewissens willen sich von einem ungöttlichen Joche loszuwickeln, also, daß dem Prediger keine Freiheit bliebe zu widersprechen oder mit Lot auf Gottes Befehl aus Sodom auszuwandern, wengleich die gegenwärtige bürgerliche Obrigkeit entweder abgeschafft würde, oder in eine gottlose und tyrannische ausartete, oder auch greuliche Mißbräuche, Ketzereien und Abgöttereien befehlen würde. Auf so lange aber kann man einer Gemeinde seinen Dienst zusagen, so lange man bei ihr mit gutem Gewissen bleiben und sein Amt der rechten Freiheit des Heiligen Geistes gemäß verwalten könne. Manche geben zwar vor, dieses in der guten und gottseligen Absicht zu thun, damit häufige und leichtfertige Umzüge vermieden werden möchten, dieses Vorgeben aber ist ein leeres und die Sache wider Gottes Wort.“²⁶

²³ Pastorale evang., pag. 104. Vergl. Brichmandi System univers. th. Loc. 31. c.3, cas. 7. Part. II, fol. 372.

²⁴ Consil. theol. Witenbergensia. III, 55.a) [folgt weitere Anmerkung (...)].

²⁵ Johann Nikolaus Misler (* 4. Mai 1614 in Münzenberg[1]; † 20. Februar 1683 in Gießen) war ein orthodoxer lutherischer Theologe.

²⁶ Opus novum quaest. practico-theol. fol. 491.